

03.10.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Punkt 7 b) der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 16 Abs. 1 nach Satz 1

In § 16 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"§ 139 b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung gilt entsprechend."

Begründung:

In Übereinstimmung mit § 27 Absatz 3 der ArbZO sollte § 139 b Absatz 1 Satz 3, der eine besondere Geheimhaltungsverpflichtung der Aufsichtsbehörden beinhaltet, übernommen werden. Die gesteigerte Geheimhaltungspflicht führt zu einer besseren Unterrichtung der Aufsichtsbehörden über die Betriebsverhältnisse und damit zu einem besseren Schutz der Arbeitnehmer.